



Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V.

An-Institut des Fachbereichs Veterinärmedizin und interdisziplinäres Lehr- und Forschungszentrum
für Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Giessen

Thomas Vennekel & Georg Achten GBR
Krüserstr. 36
47839 Krefeld

Anschrift:

Leihgesterner Weg 217,35392 Giessen

Kontakt:

Telefon: + 49 (0) 641 / 99-37720, -21

Internet: www.ak-wildbiologie.de

Vorsitzender:

Prof. Dr. Michael Lierz

Schatzmeisterin:

Dr. Andrea Bartels

Giessen, den 15.06.2016

Prüfung der „Krefelder Fuchsfalle“ in Kombination mit Fangmeldesystemen nach AIHTS-Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie baten den Arbeitskreis Wildbiologie (AKW) an der Justus-Liebig-Universität e. V. in Gießen um Prüfung der von Ihnen konstruierten „Krefelder Fuchsfalle“ in Hinblick auf einen tierschutzkonformen Lebendfang. Grundlage bildete hierbei die AIHTS (Agreement on International Humane Trapping Standards). Als Zieltierart wurde der Waschbär gewählt.

Einleitung:

Allgemeine Regelungen, die den Tierschutz beim Einsatz von Lebendfallen stärken wollen, finden sich zunächst im Tierschutzgesetz. Paragraph 13 TierSchG nennt das Verbot Vorrichtungen zum Fangen von Wirbeltieren anzuwenden, wenn mit Ihnen die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergeht. Genauere Regelungen finden sich darüber hinaus lediglich für den Einsatz von Lebendfallen zu Jagdzwecken, da die Landesjagdgesetze hierzu Vorgaben wie z.B. Funktionsprüfungen oder Maße für Fallen festlegen. Untersuchungen zur Tierschutzkonformität und zur Verursachung „vermeidbarer“ Schmerzen oder Leiden sind jedoch hier nicht vorgeschrieben. Solche Vorgaben werden jedoch auf internationaler Ebene gemacht. Das Übereinkommen über internationale humane Fangnormen (Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS)), welches zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation abgeschlossen wurde, fordert unter anderem nationale Rechtsvorschriften, welche die Prüfung und Genehmigung von Lebendfallen unter der Prämisse des Tierwohls vorschreiben. Das formulierte Ziel des Übereinkommens ist die Festlegung von Normen für humane (gemeint sind tierschutzgerechte) Fangmethoden. Um solche „humanen“ Fangmethoden zu bewerten, wird das Befinden des Tieres auf Grundlage der Physiologie, des Verhaltens und dem Vorhandensein von potentiellen Verletzungen gemessen. Das Übereinkommen fordert also eine grundsätzliche Bauart- und Funktionsprüfung der Falle. Diese erfolgen aber nicht an der Falle, sondern sinnvollerweise an den gefangenen Tieren, um so

eine möglichst objektive Beurteilung der Tierschutzkonformität der Falle zu erreichen. Für die Prüfung von Lebendfallen werden zwei Indikatoren für Verhaltensabweichungen und vierzehn Indikatoren für Verletzungen festgelegt. Bei dem Verhalten des Tieres wird auf eventuelle Bissreaktionen gegen eigene Körperteile sowie auf übermäßige Immobilität bzw. Reaktionsmangel geachtet. Bei potentiell möglichen äußeren und inneren Verletzungen des Tieres durch die Falle ist z.B. auf Knochenbrüche und Organschäden zu achten. Für die Zulassung einer Lebendfalle müssen mindestens zwanzig Exemplare einer Zieltierart gefangen und untersucht werden, wobei bei mindestens 80% kein Auftreten der oben genannten Indikatoren auftreten darf (siehe Falle und Prüfmethode). Die Prüfung der Falle erfolgte daher auf Grundlage der AIHTS-Vorgaben.

Falle und Prüfmethode:

Zur Prüfung standen vier bauartgleiche „Krefelder Fuchsfallen“. Deren Aufbau basiert auf einer Betonrohrfalle, in der über einen außen liegenden Mechanismus der Fangraum über ein Trittbrett (Wippe) mittels Metallschiebern verschlossen wird. Die Falle hat eine Länge von ca. 5 m mit einem eigentlichen Fangraum von 3m. Folgende Besonderheiten wurden hier aus Sicht des Tierschutzes festgehalten:

Trittbrett: Das Trittbrett ist in den Boden der Betonrohrfalle eingelassen und steht so nirgendwo über. Nach Auslösung der Falle arretiert das Trittbrett fest in grader und ebener Position, sodass keinerlei Kanten auftreten an dem sich das Tier verletzen könnte.

Schieber: Nach Auslösung fallen die Schieber herunter und versenken sich in einer Nut im Boden der Falle. Die Schieber liegen also nicht dem Fallboden auf. Hierdurch kommt es zu einer sicheren Verdunklung des Fangraums. Zudem kann das Tier nicht versuchen unter den Schieber zu greifen und sich durch Scharren Verletzungen am Schieber zuzufügen. Darüber hinaus wird der Schieber nach Auslösung gegen das Hochschieben gesichert.

Auslösemechanismus: Der komplette Auslösemechanismus befindet sich außerhalb der Falle und somit des Fangraums. Im Fangraum selber befindet sich somit keine Mechanik, die ein Verletzungsrisiko für das Tier darstellen könnte.

Fangmelder: Zwei Fallen wurden mit dem Fangmelder „wildmelder.de“ und zwei Fallen mit dem Melder „Minkpolice“ ausgestattet, um einen Fang direkt anzeigen zu lassen.

Die Fallen wurden vom 01. Oktober bis 28. Februar fängisch gestellt, wobei in der ersten Saison 2014/2015 zunächst zwei Fallen und 2015/2016 alle vier Fallen zum Einsatz kamen. Die Fallen wurden im Untersuchungsrevier des Arbeitskreises durch den Fallenhersteller eingebaut und ohne Beköderrung betrieben. Die Fallen wurden fängisch gestellt und die Fangmelder angeschlossen. Sobald die Fangmelder einen Fang meldeten wurde die Falle kontrolliert, der Fang mittels Fangkorb entnommen und - wenn es sich um jagdbares Wild ohne Schonzeit handelte - durch einen gezielten Kopfschuss mittels Kleinkaliber getötet. Die Fallenkontrolle wurde stets bei ausreichend Tageslicht (frühestens Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) durchgeführt. Zusätzlich wurden alle Fallen zweimal täglich angefahren und der Auslösezustand überprüft. Die Zeit zwischen der Fangmeldung und der Tötung des Tieres wurde dokumentiert.

Nach den AIHTS-Richtlinien erfolgte eine Untersuchung der Tiere nach folgendem Schema:

Lebenduntersuchung vor der Tötung im Fangkorb, Untersuchung nach der Tötung, röntgenologische, pathologische und histopathologische Untersuchung. Hierbei wurde insbesondere auf die in der AIHTS aufgeführten Indikatoren geachtet: 2 Verhaltensindikatoren: Bissreaktion gegen eigene Körperteile, die zu schweren Verletzungen führen (Selbstmutilation) sowie übermäßige Immobilität und Reaktionsmangel. Hinzu kamen 14 Verletzungsindikatoren: Knochenbrüche, Ausrenkungen von proximalen Gelenken des Carpus oder Tarsus, Sehnen- oder Ligamentrisse, stärkere Knochenhautverletzungen, ernsthafte äußere oder

innere Blutungen, größere Skelett- oder Muskelschädigungen, Blutleere in einem Glied, Bruch eines Zahnes der zweiten Generation mit Sichtbarwerden der Pulpahöhle, Schädigung eines Auges einschließlich der Cornea, Verletzungen des Rückenmarks, ernsthafte Schädigung eines inneren Organs, Schädigung des Myokards, Amputationen oder Tod (AIHTS 2.3). Für die Zulassung der Lebendfalle nach AIHTS-Richtlinien müssen dabei mindestens zwanzig Exemplare einer Zieltierart gefangen und untersucht werden, wobei bei mindestens 80% keiner der oben genannten Indikatoren auftreten darf (AIHTS 2.4).

Praktisch bedeutete dies, dass während und nachdem das Tier aus der Falle mittels Abfangkorb entnommen wurde, das Verhalten des Tieres beobachtet wurde. Dabei wurde vor allem darauf geachtet, ob das Tier eine besondere Scheu oder Panik zeigt oder besonders aggressiv (Lautäußerungen, Zähne fletschen) oder ruhig (depressiv) wirkt. Es wurde außerdem auf eventuell äußerlich sichtbare Verletzungen oder Schonhaltungen / Lahmheiten geachtet. Zur Feststellung etwaiger Knochenbrüche wurde das Tier in Brust-Bauch-Lage und seitlich geröntgt. Festgestellte Knochenfrakturen mit sichtbarem Bleiabrieb des Fangschuss-Geschosses wurden dem letalen Schuß zugeordnet und nicht als Fallen-assoziiert gewertet. In der anschließenden pathologischen Untersuchung wurde das gesamte Tier makroskopisch beurteilt und vor allem exponierte Körperstellen, wie Nasenspiegel, Maul (inklusive Zähne) und die Sohlenflächen der Pfoten ebenfalls histologisch untersucht. Dabei wurde vor allem auf fallenassoziierte Verletzungen geachtet, das heißt beispielsweise akute Abschürfungen oder Schnitt- und Rissverletzung.

Alle erhobenen Beobachtungen und Befunde wurden ausführlich dokumentiert.

Ergebnisse:

Während des Untersuchungszeitraumes wurden 24 Waschbären, sieben Füchse, drei Dachse, zwei Steinmarder und ein Iltis gefangen. Ein gefangener Baumrarder und eine Wildkatze wurden nach dem Fang direkt wieder in die Freiheit entlassen. In allen Fällen wurde der Fang sicher durch die Fallenmelder angezeigt. In vier Fällen kam es zu einer Auslösung der Falle, die auch vom Melder bestätigt wurde, es befand sich jedoch kein Wild in der Falle.

Die durchschnittliche Verweildauer der Tiere in der Falle lag bei 6 Stunden und 34 Minuten. Gemäß der Vorgabe der Richtlinien wurden die ersten 20 Waschbären einer eingehenden Untersuchung nach obigem Schema zugeführt.

Mittels der röntgenologischen Untersuchung wurde bei einem von zwanzig Tieren eine chronisch versteifte Schwanzspitze beobachtet. Des Weiteren wurde bei einem Tier eine postmortal aufgetretene Fraktur des Penisknochen nachgewiesen. In der pathologischen Untersuchung wurden bei 9/20 Waschbären oberflächliche Hautläsionen an den Pfoten, bei 3/20 Tieren am Nasenspiegel und bei 4/20 Tieren an beiden Lokalisationen (Pfoten und Nasenspiegel) nachgewiesen. Diese Hautläsionen wurden histopathologisch als Verletzung der Keratinschicht (äußerste, nicht innervierte Hornschicht der Haut) beschrieben und daher als oberflächlich und nicht tierschutzrelevant eingestuft. Hierbei blieb zudem offen ob solche Veränderungen möglicherweise bei Waschbären generell vorkommen und somit ohnehin nicht der Falle zuzuordnen sind. Bei 2/20 Tieren wurden Schleimhautläsionen im Maulbereich beobachtet, welche ebenfalls als oberflächlich eingestuft wurden. Bei 2/20 Tieren wurde der Verlust eines Zahnes dokumentiert. Beide Fälle konnten histopathologisch insofern geklärt werden, als dass sich ein Tier im Zahnwechsel befand und das zweite Tier multiple, chronische Zahnfleischentzündungen im Maulbereich aufwies. In beiden Fällen war der Zahnverlust also nachgewiesenermaßen nicht fallenassoziiert.

Zusammenfassend lagen bei keinem der untersuchten Tiere die in der AIHTS 2.3 aufgeführten Indikatoren vor. Die nachgewiesenen Abschürfungsverletzungen wurden als geringgradig eingestuft, insbesondere da sie nur die nicht-innervierte Hornschicht der Haut betrafen. Die oberflächlichen Schleimhautläsionen in der Maulhöhle sind ebenfalls geringgradig und von untergeordneter Bedeutung.

Abschließende Beurteilung:

Die Untersuchung der gefangenen Waschbären ergab, dass lediglich in zwei Fällen ein sehr wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen den nachgewiesenen Verletzungen (geringgradige Läsionen der Maulschleimhaut) und dem Aufenthalt in der Falle bestand, da es sich histopathologisch um akute Veränderungen handelte. Solche Verletzungen sind bei Wildtieren sicher alltäglich und daher wenig schmerzhaft und von geringer Relevanz. In den Indikatoren der AIHTS-Richtlinie sind sie nicht aufgeführt. In den übrigen Fällen konnten entweder keine fallenassoziierten schmerzhaften Verletzungen vorgefunden werden oder es bestand kein klarer Zusammenhang zwischen den nachgewiesenen Verletzungen und dem Aufenthalt des Tieres in der Falle (chronische Veränderungen, die bereits seit längerer Zeit bestanden). Insgesamt konnte also bei keinem untersuchten Tier einer der in den AIHTS-Richtlinien aufgeführten Indikatoren festgestellt werden. Somit erfüllt die Krefelder Fuchsfalle also die AIHTS Kriterien.

Auffallend hierbei ist, dass bei einem der zwei Tiere, die fallenassoziierte Verletzungen der oberflächlichen Hautschichten aufwiesen eine Verweildauer über dem errechneten Durchschnitt von 6 Stunden und 34 Minuten vorlag. Es erscheint somit wahrscheinlich, dass neben der Fallenkonstruktion selbst, die Verweildauer des Tieres in der Falle einen Tierschutz-relevanten Faktor darstellt. Ziel muss es also sein, diese Verweildauer möglichst kurz zu halten. Daher ist eine Kombination einer Lebendfalle mit einem elektronischen Fallenmelder zwingend erforderlich. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Entnahme des Tieres zeitnah erfolgt. Da die durchschnittliche Verweildauer der Tiere 6 Stunden und 39 Minuten betrug und hiermit die AIHTS-Richtlinien eingehalten wurden, liegt es nahe die maximale Verweildauer des Tieres in der Falle auf ca. 7 Stunden zu begrenzen. Dies sollte bei dem Betrieb einer Lebendfalle sichergestellt sein.

Insgesamt bietet die Krefelder Fuchsfalle eine Reihe von Innovationen, die dem Tierschutz dienlich zu sein scheinen. Dies beinhaltet insbesondere das eingelassene Trittbrett, welches nach Auslösung arretiert, die Verschlusschieber, welche sich ebenfalls nach Fang feststellen und sich im Boden der Falle versenken, sowie der komplett außen liegende Auslösemechanismus. Es ist vorstellbar, dass es bei Abweichungen von diesen maßgeblichen Bestandteilen der Falle, zu anderen Ergebnissen und Beurteilungen nach AIHTS kommen könnte. Aus diesem Grund müssten Lebendfallen ohne diese maßgeblichen Bauteile entsprechend neu geprüft werden. Eine potentielle Bauartzulassung nach AIHTS kann sich folglich nur auf andere Betonrohrfallen erstrecken, die ebenfalls diese entscheidenden Konstruktionsteile beinhalten. Grundsätzlich erfolgte die Untersuchung nur anhand gefangener Waschbären als Zieltierart. Diese Tierart stellt durch ihr motorisches Geschick besondere Anforderungen an die Fangeinrichtung und deren Tierschutzkonformität. Somit ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass auch andere Raubwildarten in der Krefelder Fuchsfalle AIHTS-konform gefangen werden können, welches letztendlich aber nur durch weitere Untersuchungen sicher abgeklärt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Lierz
(Vorsitzender, Arbeitskreis Wildbiologie an der JLU Giessen e.V.)

Anlage 1: Einschätzung der Wildmelder

Anlage 1: Einschätzung der Wildmelder

Zusätzlich wurde eine Einschätzung zu den verwendeten elektronischen Fangmeldern gewünscht.

Der verwendete Fangmelder von „wildmelder.de“ basiert auf einem SMS/Anruf-gestützten System. Dies bedeutet, dass der Melder täglich eine Statusmeldung per SMS (oder Anruf) abgibt und so seinen ordnungsgemäßen Zustand bestätigt. Ist er auf Anruf gestellt und kommt mit dem erstellten Anruf nicht durch, sendet er direkt anschließend eine entsprechende SMS. Ausgelöst wird der Melder indem ein Magnet durch das Auslösen der Falle vom Melder abgezogen wird. Sobald dies passiert, wird der Fang ebenfalls per Anruf oder wahlweise SMS gemeldet. Alle Meldungen erfolgen auf eine vor-eingestellte Handynummer. Die Batterieleistung wird mit der täglichen Statusmeldung angegeben.

Der Fangmelder „Minkpolice“ wird ebenfalls durch das Abziehen eines Magnetes ausgelöst. Auch dieser befindet sich innerhalb eines Funknetzes, meldet jedoch Status und Fang über die Netzverbindung an einen zentralen Server und somit auf ein bestehendes Konto des Fangmelder-Besitzers. Der Server schickt nun die eingegangenen Informationen per E-Mail an ein oder mehrere eingestellte E-Mail Adressen weiter. So wird zweimal täglich eine Statusmeldung abgegeben und Fänge zusätzlich gemeldet. Des Weiteren kann sich der Besitzer über das Internet in sein Konto einloggen und den Status aller angelegten Melder abfragen. Erfolgen die Statusmeldungen mehrere Melder des gleichen Besitzers, werden diese in einer E-Mail zusammengefasst. Änderungen innerhalb des Kontos (E-Mail Benachrichtigungen etc., sind somit schnell möglich)

Alle Melder funktionierten innerhalb des Untersuchungszeitraumes problemlos.

Bei einem Melder von „wildmelder.de“ kam es zu einem Ausfall der Statusanrufe. Da der Melder jedoch monatelang problemlos funktionierte und täglich anrief, fiel zunächst nicht auf, dass er sich in der besagten Situation nicht meldete. Dem Nutzer musste somit auffallen, dass der tägliche Statusanruf ausblieb, was im System eine gewisse Fehlerquelle darstellt. Gleiches gilt bei der SMS-Funktion: auch hier muss dem Nutzer aktiv auffallen, dass die Status-SMS nicht angekommen ist, wenn der Melder ausfällt. Bedenkt der Nutzer das nicht, könnte die Falle auslösen, da der Melder ausgefallen ist wird das aber nicht gemeldet und der Nutzer kontrolliert die Falle nicht, da er sich auf eine Meldung des Melders verlässt.

Hier liegt der große Vorteil des „Minkpolice“-Melders, da der übergeordnete Server zweimal täglich eine Status-E-Mail versendet. Hat sich ein Melder nicht beim Server gemeldet, ist dies in der E-Mail vermerkt. Der Nutzer muss also nicht selbst an die Statusmeldung des Melders denken, sondern erhält in jedem Fall eine E-Mail mit allen relevanten Informationen. Hiermit wird auch der- in manchen Landesjagdgesetzen und Jagdverordnungen geforderten zweimaligen Kontrollpflicht der Falle genüge getan, da sich der „Minkpolice“- Melder zweimal täglich einschaltet- somit die Falle überwacht und seine Funktion überprüft und dies an den Server weitergibt. Neben der ständigen Auslöseüberwachung wird die Falle somit zweimal täglich „kontrolliert“.

An einem Fallenstandort kam es bei einem Melder von „Minkpolice“ zu Netzabdeckungsproblemen, trotz Wechsel des Netzanbieters. Hier fiel die Kommunikation mit dem Server regelmäßig aus. Dies war – auch wenn die gleiche SIM-Karte verwendet wurde - mit dem Melder von „wildmelder.de“ nicht der Falle. Es machte den Anschein, dass die Kommunikationsleistung des „wildmelder.de“-Melders etwas besser ist. Jedoch erfolgte in diesem Fall keine technische Prüfung und das Problem kam nur an einem Standort vor, sodass in diesem Fall keine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann.

Insgesamt arbeiteten beide Meldesysteme zuverlässig. Ein tierschutzgerechter Lebendfang ist nach unserer Einschätzung nur in Kombination mit einem elektronischen Meldesystem möglich, welcher die Falle ständig überwacht. Das System „Minkpolice“ bietet hier einen größeren Bedienkomfort und eine einfachere Überwachung, da Statusmeldungen über E-Mail kommuniziert werden. So können auch mehrere Personen gleichzeitig benachrichtigt werden. Zudem bietet der Internet-Zugriff auf das angegebene Konto des Melder-Besitzers verschiedene nützliche Einstellmöglichkeiten. Die zweimal tägliche Statusprüfung erscheint hier zudem vorteilhaft und ist konform zu Forderungen in einigen Landesjagdgesetzen.

Bei beiden Systemen gab es vor der Einrichtung Rückfragen. Beide Firmen boten hier einen guten Service an, wobei die Rückmeldungen von „Minkpolice“ sehr zeitnah und ausführlich erfolgten. Abschließend scheint somit „Minkpolice“ das etwas ausgereiftere und Bediener-freundlichere System zu sein, welches auch in der Bedienungssicherheit Vorteile aufweist.